

## **S A T Z U N G**

### **des Unternehmerverbandes Handwerk Nordrhein-Westfalen e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Bezirk**

Der „Unternehmerverband Handwerk NRW e.V.“ wird durch den Zusammenschluß der Fachverbände des Handwerks im Lande Nordrhein-Westfalen gebildet. Sein Sitz ist Düsseldorf. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Unternehmerverband ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Unternehmerverband hat – unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Verbände – folgende Aufgaben:

- (1) 1. die gemeinschaftlichen wirtschafts- und sozialpolitischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Fachverbände wahrzunehmen,  
2. die angeschlossenen Fachverbände in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,  
3. den Organen der Gesetzgebung und Verwaltung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und auf Verlangen Gutachten zu erstatten,  
4. Anregungen für gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Gesamthandwerks in Nordrhein-Westfalen zu geben.
- (2) Der Unternehmerverband hat ferner die Aufgabe, die in ihm zusammengeschlossenen Verbände als Arbeitgebervereinigung zu vertreten.
- (3) Der Unternehmerverband kann zur gemeinsamen Wahrnehmung der Verbandsaufgaben durch eine Geschäftsstelle mit Fachverbänden des Handwerks eine Bürogemeinschaft eingehen. Über die Bildung bzw. Erweiterung der Bürogemeinschaft entscheidet der Vorstand des Unternehmerverbandes. Die Selbständigkeit der Mitglieder darf auf tarifpolitischem Gebiet nicht durch Maßnahmen des Unternehmerverbandes eingeschränkt werden. Empfehlungen auf diesem Gebiet sind jedoch zulässig, sofern sie vom Vorstand des Unternehmerverbandes einstimmig beschlossen werden. Der Unternehmerverband ist parteipolitisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Unternehmerverbandes können alle Landesinnungs- und Innungsverbände des Handwerks sein, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Verbände, die dem Handwerk fachlich nahe stehen, können auf Antrag ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Dem Handwerk nahestehende natürliche und juristische Personen können auf Antrag die fördernde Mitgliedschaft mit beratender Stimme erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Unternehmerverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, sich vom Unternehmerverband im Rahmen ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe beraten und vertreten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Unternehmerverband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu achten.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluß des Rechnungsjahres zulässig und muß spätestens bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres, zu dessen Beendigung er wirksam werden soll, durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.  
Vor Abgabe der Austrittserklärung eines Mitgliedes ist dem Unternehmerverband Gelegenheit zur Äußerung in der Vollversammlung des betreffenden Mitgliedes zu geben.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten, die dem Unternehmerverband gegenüber noch bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

### **§ 6 Organe**

Organe des Unternehmerverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der angeschlossenen Mitgliedsverbände, die von diesen benannt werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlußfassung über alle die allgemeinen Interessen und Aufgaben der Fachverbände berührenden Fragen. Ihr obliegt außer den ihr durch Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere
  - a) die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  - b) die Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Delegierten zum Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag,
  - f) die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Verbandes,
  - g) die Wahl des Hauptgeschäftsführers,
  - h) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der angeschlossenen Verbände unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten als Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einberufen.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen bis auf acht Tage verkürzt werden.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident als Vorsitzender des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.
- (7) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sind oder durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach Zusendung ein Widerspruch erfolgt.

## **§ 8 Wahl- und Stimmrechte**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die von den Mitgliedern entsandten Vertreter, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter. Die Mitglieder wählen ihre Vertreter nach den Bestimmungen ihrer Satzung.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder richtet sich nach den gemäß § 14 für das vergangene Rechnungsjahr zu zahlenden Beiträgen. Jede angefangene € 250,00 des Beitragssolls gewähren eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden. Stimmenübertragungen von Mitglied zu Mitglied sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung vorgenommenen Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von keinem der Wahlberechtigten widersprochen wird.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 10 weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Gruppen der Mitgliedsorganisationen angemessen zu berücksichtigen. Mitgliedsorganisationen, die nicht im Vorstand vertreten sind, sollen bei der Erörterung von branchenspezifischen Sachfragen beratend zum Vorstand hinzugezogen werden. Der Vorstand kann beschließen, fachlich nahestehende Persönlichkeiten in den Vorstand zu kooptieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit, die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wenn bei der Wahl des Präsidenten oder der zwei Vizepräsidenten die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.
- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (5) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus, wenn sie ihr Mandat in der Mitgliederversammlung verlieren.
- (6) Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

- (7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- (8) Über die Verhandlungen des Vorstandes und seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.
- (9) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident in Gemeinschaft mit dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten in Gemeinschaft mit dem Hauptgeschäftsführer, oder der Präsident und einer der beiden Vizepräsidenten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen an den Vorstand in handwerkspolitischen, finanztechnischen und personalrechtlichen Fragen begleiten soll.
- (11) Der Unternehmerverband wird in Ausübung der Vertretungsmacht des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten (oder im Verhinderungsfalle durch einen der beiden Vizepräsidenten) in Gemeinschaft mit dem Hauptgeschäftsführer (oder dessen Stellvertreter).

## **§ 11**

### **Delegierte zum Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V.**

Die Delegierten zum Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag e.V. und ihre Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt.

## **§ 12**

### **Arbeitskreise**

- (1) Der Unternehmerverband kann für bestimmte Aufgaben beratende Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Geschäftsführung einzelner Arbeitskreise kann einem Mitglied übertragen werden.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Vorstand auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden auf Beschluß des Vorstandes beratend zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Arbeitskreise erfolgen durch den Arbeitskreis-Vorsitzenden.
- (6) Die Arbeitskreise sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

- (1) Der Unternehmerverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Hauptgeschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Unternehmerverband für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der dem/den Geschäftsführer/n den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.  
Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.  
Er oder sein/e Stellvertreter hat beratende Stimme bei allen Ausschüssen, die von der Mitgliederversammlung eingerichtet sind.  
Die Wahl des Hauptgeschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand. Die Anstellung der/des Geschäftsführer/s erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 14 Beiträge**

- (1) Die aus der Tätigkeit des Unternehmerverbandes erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag von Vermögen oder auch anderen Einnahmen gedeckt werden können, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird mit der Genehmigung des Haushaltsplans von der Mitgliederversammlung festgelegt, die auch die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen kann.

### **§ 15 Haushaltsplan, Jahresrechnung**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand sowie die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge enthält.  
Über den Haushaltsplan beschließt die Mitgliederversammlung. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden. Über die Abnahme der Jahresrechnung beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Rechnungslegung wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Rechnungsprüfungsausschuß auf drei Jahre gewählt, der aus drei Mitgliedern besteht. Außerdem werden zwei Stellvertreter gewählt. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht den Verbänden angehören, die im Vorstand vertreten sind. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 17 Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

### **§ 18 Auflösung des Unternehmerverbandes**

- (1) Die Auflösung des Unternehmerverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitgliedsverbände gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte, Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung nur beschließen, wenn dreiviertel aller Stimmen vertreten sind.  
Der Auflösungsbeschluß bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
- (4) Fällige Beiträge sind bis zum Ende des Quartals zu zahlen, in dem der Auflösungsbeschluß wirksam wird.
- (5) Das Verbandsvermögen dient zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten. Über die Verwendung von Vermögensresten beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Unternehmerverbandes erfolgen in Rundschreiben.

Düsseldorf, den 23. November 2007

Wolfgang Miehle  
Präsident

Dr. Frank Wackers  
Geschäftsführer